




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe, 05.09.2017

Herrn  
Dr. Arnulf Weiler-Lorentz  
Stadtrat  
Bunte Linke  
Blumenstraße 45  
69115 Heidelberg

 Stadt Heidelberg, Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 30. März 2017  
- Beschwerde wegen Verstoß gegen die Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Weiler-Lorentz,

für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2017 danke ich Ihnen.

Sie schildern darin, dass Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner unmittelbar vor der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 30. März 2017 dem Gemeinderat einen neuen TOP 27 „Resolution für ein eigenständiges Polizeipräsidium in Heidelberg“ mit einer Beschlussvorlage vorgelegt habe, welcher trotz der von Ihnen an der Vorgehensweise geäußerten Kritik in der Gemeinderatssitzung behandelt worden sei. Hierdurch sei mehrfach gegen die Gemeindeordnung verstoßen worden, da die Öffentlichkeit nicht über den neuen Tagesordnungspunkt informiert gewesen sei, die Frist zum Versand der zur Beratung notwendigen Unterlagen nicht eingehalten worden sei und der Tischvorlage nur die Anlage 01 nicht aber auch die Anlage 02 beigelegt gewesen sei.

Nun befürchten Sie, dass dieses Vorgehen „Schule machen“ könne, weshalb Sie mich bitten, Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen fehlerhaft gewesen sei.

Aufgrund Ihres Schreibens habe ich die Stadt Heidelberg um Stellungnahme gebeten, um die Angelegenheit prüfen zu können. Gerne teile ich Ihnen das Ergebnis meiner Prüfung mit.

Die Gemeinden sind an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 25 Abs. 2 LV). Die Überwachung der Vereinbarkeit gemeindlichen Handelns mit der geltenden Rechtsordnung obliegt der Kommunalaufsicht.

Die Sachverhalte, die Sie angesprochen haben, betreffen die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Gemeinderats. Für die Einberufung des Gemeinderats enthält die Gemeindeordnung Formerfordernisse, wobei die Vorschriften des § 34 GemO nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim zwingende Verfahrensvorschriften darstellen, deren Verletzung die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen nach sich zieht.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO ist es Aufgabe des Bürgermeisters, den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist einzuberufen und rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen, wobei grundsätzlich die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Weiter bestimmt § 34 Abs. 1 Satz 7 GemO, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben sind.

Hinsichtlich der von Ihnen bemängelten fehlenden Anlage 02 der Sitzungsvorlage kann ich der Stellungnahme der Stadt Heidelberg entnehmen, dass Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner tatsächlich die Tagesordnung am Sitzungstag durch einen neuen TOP 27 „Resolution für ein eigenständiges Polizeipräsidium in Heidelberg“ ergänzt und hierzu per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder die Sitzungsvorlage samt Anlagen 01 und 02 am Nachmittag des Sitzungstags versandt hat. Hierzu liegt mir die E-Mail vom 30. März 2017 14:40 Uhr an die Gemeinderatsmitglieder vor. Die für die Verhandlung über den neuen TOP 27 erforderlichen Unterlagen lagen somit den Gemeinderäten in elektronischer Form vor.

Dieses Vorgehen hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung und der Mitteilung des neuen Verhandlungsgegenstandes entspricht nicht dem rechtzeitigen Mitteilen desselben sowie der rechtzeitigen Versendung der erforderlichen Unterlagen.

Die fehlende Rechtzeitigkeit wurde ausweislich der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 30. März 2017 nicht ausdrücklich beanstandet. Vielmehr hat der Gemeinderat über den neuen TOP 27 diskutiert und auf Wunsch des Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner ein Meinungsbild abgegeben.

Dieses Verfahren haben Herr Stadtrat Schestag und Sie, wie aus der Sitzungsniederschrift hervorgeht, beanstandet. Der Sitzungsniederschrift entnehme ich, dass Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner auch klar war, dass eine Beschlussfassung rechtlich nicht möglich sei, weshalb die Beschlussvorlage als Informationsvorlage behandelt wurde.

Diesbezüglich hat die Stadt Heidelberg eingeräumt, dass das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Heidelberg nicht eingehalten worden sei.

Eine öffentliche Bekanntgabe der am Sitzungstag ergänzten Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats ist, wie die Stadt Heidelberg mitteilt, nicht erfolgt. Damit wurde die Regelung des § 34 Abs.1 Satz 7 GemO, welche die rechtzeitige ortsübliche Bekanntgabe auch der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung vorsieht, nicht eingehalten.

Diese nicht den Formerfordernissen der Gemeindeordnung für eine ordnungsgemäße Einberufung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung entsprechenden Vorgehensweise betrachte ich aufgrund der Schilderungen der Stadt Heidelberg als Ausnahmefall.

Ich bin zuversichtlich, dass die Stadt Heidelberg bzw. Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ordnungsgemäße Einberufung einer öffentlichen Gemeinderatssitzung schon im eigenen Interesse beachten werden, sind sie doch, wie auch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner durch seine Äußerung, dass eine Beschlussfassung rechtlich nicht möglich sei, bewusst ist, Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Gemeinderats.

Der Stadt Heidelberg lasse ich eine Mehrfertigung dieses Schreibens zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Nicolette Kressl